

genügend beachtet, so daß hier eine Reihe von Fehlern begangen wurden, die wiederum auf einer formalen Anwendung des Gesetzes beruhen.

Bei den Ziffern 1—7 des Abs. 2 handelt es sich um objektive Umstände der Tat, die den Angriff gegen den innerdeutschen Handel in besonderer Weise qualifizieren. Damit ist zunächst klargestellt, daß sich § 2 Abs. 2 von § 2 Abs. 1 nur durch den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat unterscheidet, daß eine Verurteilung nach § 2 Abs. 2 voraussetzt, daß durch die Handlung überhaupt ein Angriff gegen den innerdeutschen Handel im Sinne des HSchG vorliegt. Das bedeutet also stets zunächst eine Prüfung des § 2 Abs. 1 HSchG, und nur, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist, kann die Frage nach dem evtl. Vorliegen eines besonders schweren Falls gern. § 2 Abs. 2 HSchG gestellt werden.¹²⁶⁾

Bei der Behandlung der besonders schweren Fälle im Sinne des § 2 Abs. 2 wird sich die vorliegende Darstellung auf eine Erläuterung der Ziffern 6 und 7 beschränken. Die Anwendung der Ziffern 1 bis 5 hat in der Praxis entweder weniger Schwierigkeiten bereitet, oder aber die einzelnen Fälle waren von praktisch geringerer Bedeutung.

aa) Zu den Fragen der Gewerbsmäßigkeit (Ziff. 6)

Hier interessiert vor allem, wann gewerbsmäßiges Handeln im Sinne dieser Bestimmung vorliegt. Die Gerichte haben in der Vergangenheit versucht, diese Frage in Anlehnung an die von den bürgerlichen Juristen und der bürgerlichen Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze für die Auslegung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit zu lösen. Das mußte jedoch zu schweren Fehlern führen, da die Ansichten der bürgerlichen Ideologen auf einer rein subjektivistischen Grundlage beruhen. Als alleiniges Kriterium erscheint bei ihnen stets „die Absicht, sich durch wiederholte Begehung eine nicht bloß vorübergehende, wenn auch nicht notwendig dauernde Einnahmequelle zu verschaffen“¹²⁷⁾. Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik spricht in der Richtlinie zum HSchG aus, daß die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit aus den für die Anwendung des HSchG maßgebenden Gesichtspunkten gewonnen werden müssen. Es ist daher nicht möglich, den Begriff der Gewerbsmäßigkeit in Anlehnung an Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die ebenfalls den Begriff „gewerbsmäßig“ enthalten (z. B. § 260), zu entwickeln.¹²⁸⁾ Die maßgebenden Gesichtspunkte findet das Oberste Gericht auf Grund der Herausarbeitung der Hauptformen der gewerbsmäßigen Begehung von Verstößen gegen das HSchG auf der objektiven Seite des Verbrechens.

¹²⁶⁾ Vgl. hierzu Richtlinie Nr. 4, Teil II, Ziff. 1.

¹²⁷⁾ So statt vieler Schwarz, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 16. Auflage, Vorbem. vor § 73, 5 A. a.

¹²⁸⁾ Richtlinie Nr. 4, Teil II, Ziff. 2 lit. a.